



Beispiel für einen typischen Schottergarten



Schottergärten sind verboten

AUF EINEN BLICK

Nachteile eines Schottergartens

- zusätzliche Aufheizung der Umgebung
- teuer in Anschaffung und Pflege
- höhere Staub- und Lärmbelastung
- unwirtlicher Raum für Pflanzen oder Tiere
- Niederschlag versickert schlechter durch Vlies - Bodenleben leidet

Potenzial eines begrünten Vorgartens

- Reduzierung von Hitzeentwicklung durch Beschattung und Verdunstung
- Entlastung der Kanalisation durch Aufnahme von Regenwasser
- Bindung von Feinstaub = saubere Luft
- Dämpfung von Straßenlärm und Sichtschutz
- Lebensraum für Insekten und Vögel
- Beitrag zum Klimaschutz
- Besseres Kleinklima
- Mehr Lebensgefühl

GESETZESLAGE

1. Schottergärten sind nach der LBO § 9 verboten. Dort steht:

(1) Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

(2) Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

2. Außerdem verbietet das Landesnaturschutzgesetz die Anlage solcher Schotterschüttungen.

§21 a Gartenanlagen: Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Eine Schotterung zur Gestaltung von privaten Gärten ist grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 (1) LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.



Blumenwiese als Pop-up-Beet



Vorgarten mit Staudenmischpflanzen



Artenreicher Steingarten - nicht zu verwechseln mit Schottergärten

SIE HABEN FRAGEN? WIR BERATEN SIE GERNE:

Stadtbauamt | Stadtgrün & Umwelt
Kirchplatz 2 | 79618 Rheinfelden (Baden)
Pasqual Karasch | p.karasch@rheinfelden-baden.de
Tel. 07623 95-269 | Mobil 0173 401 14 02

